

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 12. Stück vom Jahre 1905.

---

**Inhalt:** Nr. 42. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 163. — Nr. 43. Bekanntmachung, die Reangestellung der Militärgeistlichen in der Postangeordnung betr. S. 169. — Nr. 44. Bekanntmachung über Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie zu Freiberg zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden. S. 169. — Nr. 45. Bekanntmachung, die Schließung des Betriebes auf der vollständigen Nebenbahnstrecke Berggießhübel - Gottschea betr. S. 170. — Nr. 46. Verordnung, die Abfassung von Sitzungsprotokollen der Staatsbehörden betr. S. 171. — Nr. 47. Verordnung, des Königlich Sächsischer Staatsjäger Landesamt betr. S. 172.

---

#### Nr. 42. Verordnung,

die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend;

vom 24. Juni 1905.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen werden die in der Beilage A zur Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G. u. V.-Bl. S. 623) enthaltenen Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge sowie für Wiederimpflinge gemäß § 18 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) in nachstehender Weise abgeändert bez. vervollständigt:

#### I. Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge:

1.

In § 8 Absatz 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen.

2.

In § 8 Absatz 1 ist am Schlusse hinter „benutzt werden“ hinzuzufügen:  
„welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfung bestimmt sein müssen“.

3.

In § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz einzufügen: